

// Im Blickpunkt

Die Bedeutung wettbewerbswidriger Klauseln zu unterschätzen, kann in der Praxis erhebliche Folgen nach sich ziehen. Vor allem der Automobilssektor steht als Paradebeispiel eines arbeitsteiligen Wirtschaftszweiges traditionell im Fokus der Kartellbehörden. In ihrem aktuellen Beitrag erläutern *Immenga/Kessler/Schwedler* daher am Beispiel der Automobil-Zulieferindustrie den Umgang mit dem kartellrechtlichen Instrumentarium anhand typischer Kooperationsformen. Dabei gehen sie insbesondere auf die in diesem Zusammenhang wichtigen Gruppenfreistellungsverordnungen ein und zeigen Tipps für die Praxis auf.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Dominik Eickemeier**,
RA und FA für Gewerblichen
Rechtsschutz, Heuking Kühn
Lüer Wojtek, Köln

Verstärkter Schutz des geistigen Eigentums in Kürze in Kraft

Der Bundestag hat am 11.4.2008 das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums beschlossen und damit (zwei Jahre zu spät) die sog. Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG umgesetzt.

Zahllose Strafverfahren, die nur dazu dienen, einen Urheberrechtsverletzer über seinen Internetanschluss erkennbar zu machen, sind nun nicht mehr erforderlich, da ein zivilrechtlicher Anspruch auf Auskunft gegen den Internetzugangsprouder besteht. Voraussetzung ist allerdings, dass der Rechtsverletzer in gewerblichem Ausmaß tätig ist. Welche Probleme man mit einem solch unbestimmten Begriff haben kann, weiß man insbesondere seit den Markenrechtsfällen von „im geschäftlichen Verkehr“ oder eben nur privat handelnden Ebay-Verkäufern.

Das Gesetz normiert erstmalig für den gesamten Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes die Möglichkeit, von unbeteiligten Dritten Auskunft zu verlangen – ein Novum zwar im deutschen, nicht aber im Recht unserer europäischen Nachbarstaaten. Soweit Verkehrsdaten (z. B. dynamische IP-Adressen) nach dem Telekommunikationsgesetz betroffen sind, ist jedoch eine richterliche Anordnung erforderlich. Private Musikkopierer dürfen aufatmen. Sollte der neue Madonna-Hit illegal auf ihren Rechnern landen, so müssen sie nur noch mit Abmahngebühren von maximal 100 Euro rechnen. Die weiteren Kosten der Abmahnung trägt dann der Rechteinhaber. Urhebern wird es hierdurch deutlich erschwert, ihre Rechte zu verteidigen.

Entscheidungen**EuGH: Kein Nutzungersatz bei Austausch eines vertragswidrigen Verbrauchsguts**

Mit Urteil vom 17.4.2008 – Rs. C-404/06 – hat der EuGH entschieden: Art. 3 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die dem Verkäufer, wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestattet, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-901-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Werbung mit der Erstattung des Selbstbehalts bei der Teilkaskoversicherung wettbewerbswidrig

Der I. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 8.11.2007 – I ZR 192/06 – entschieden, dass die Werbung von Kfz-Reparaturwerkstätten mit einer (teilweisen) Rückerstattung des Selbstbehalts bei der Teilkaskoversicherung grundsätzlich wettbewerbswidrig ist. Denn die Werbung zielt darauf ab, dass die Kunden ihre Obliegenheit, diesen geldwerten Vorteil an den zur Kostenübernahme verpflichteten Kfz-Versicherer weiterzuleiten, verletzen. Das Versprechen derartiger Vorteile ist daher nur zulässig, wenn das Versicherungsunternehmen informiert und mit der Gewährung einverstanden ist oder wenn der versprochene Vorteil branchenüblich und so geringfügig ist, dass von dem Angebot keine größere Anlockwirkung ausgeht.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-901-2 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners

Mit Urteil vom 27.3.2008 – IX ZR 98/07 – hat der BGH entschieden: Eine bereits vor der angefochtenen Rechtshandlung gegebene Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners entfällt, wenn er aufgrund neuer, objektiv geigneter Tatsachen zu der An-

sicht gelangt, nun sei der Schuldner möglicherweise wieder zahlungsfähig. Den Wegfall der Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat der Anfechtungsgegner zu beweisen; der Beweis ist erbracht, wenn feststeht, dass der Anfechtungsgegner infolge der neuen Tatsachen ernsthafte Zweifel am Fortbestand der Zahlungsunfähigkeit hatte.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-901-3 unter www.betriebs-berater.de

OLG Brandenburg: Kein Anscheinsbeweis für Telefax-Eingang durch „OK-Vermerk“

Das Brandenburgische OLG hat mit Urteil vom 5.3.2008 – 4 U 132/07 – entschieden, dass es auch beim heutigen Stand der Technik dabei bleibt, dass ein „OK-Vermerk“ auf dem Sendebericht des Faxgerätes keinen Anscheinsbeweis für den Eingang des Telefaxes beim Empfänger rechtfertigt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-901-4 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Abbau administrativer Auflagen im EU-Gesellschaftsrecht**

Die EU-Kommission treibt ihr Programm für das Jahr 2008 zur Senkung der Verwaltungskosten schnell voran. Am 17.4.2008 hat sie vier Vorschlägen zugestimmt, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die Abschaffung der folgenden administrativen Auflagen das Leben leichter machen sollen: Die Unternehmen müssen ihre geschäftlichen Daten nicht mehr in den nationalen Amtsblättern veröffentlichen und sie können Übersetzungen, die in einem Mitgliedstaat bereits beglaubigt wurden, (wieder-)verwenden, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten Zweigstellen eröffnen. Im Bereich der Buchführung sind Muttergesellschaften, die Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung unterhalten, nicht mehr verpflichtet, einen konsolidierten Abschluss aufzustellen. Zudem können mittlere Unternehmen von der Verpflichtung, im Jahresabschluss detaillierte Angaben zu machen, ausgenommen werden.